Versicherungen

- Übersicht
- Haftpflicht-Versicherung
- Unfall-Versicherung
- Fahrzeug-Versicherung
- Gebäude-Versicherung
- Adressen

Übersicht

- Mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zu einem bestimmten Verhalten vor einem Schadensfall beziehungsweise nach dessen Eintritt (siehe nachfolgende Punkte). Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach (sog. Obliegenheitsverletzung), gefährdet dies den Versicherungsschutz. Dies kann sogar dazu führen, dass der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit ist.
- Alle (!) Unfälle und Verletzungen sind immer im Verbandsbuch der Gemeinde zu dokumentieren. Das Verbandbuch ist nach der letzten Eintragung noch 5 Jahre lang aufzubewahren. (§24 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention” (BGV/GUV-V A1).
- In jedem Schadensfall muss alles getan werden um den Schaden zu begrenzen und professionelle Hilfe (Erste Hilfe, Polizei, etc.) sofort einzuschalten.
- Alle Unfälle (Arbeit, Weg, Krankheit, Feuer, Wasser etc.) sind sofort in der OGV Geschäftsstelle zu melden. Dazu ist eine vollständige Dokumentation einzusenden (Vorlage, genaue Angaben zur Schadenermittlung und zur Klarstellung des Schadenfalles (Schuldfrage): ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu den Tatumständen; Zusendung aller Schriftstücke (ggf. Polizeiberichte) im Zusammenhang mit dem Schadenfall).
- Schwere Unfälle (Lebensgefahr, Todesfolge, über 3000 €) sind sofort telefonisch zu melden.
- Kein Schuldanerkenntnis gegenüber Dritten abgeben und keine Zahlungen leisten
- Vor der Erteilung des Reparaturauftrages oder dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs etc. erst Rücksprache mit der Geschäftsstelle und/oder Versicherung nehmen.
- Jede Gemeinde dokumentiert die Beauftragten der Gemeinde jährlich und sendet die Liste an die Geschäftsstelle mit dem Jahresbericht. Für besondere Veranstaltungen (Freizeiten, Konzerte etc.) werden die Ehrenamtlichen Mitarbeiter vom Vorstand beauftragt.
- Nicht versichert sind Besucher unserer Veranstaltungen (Kinder, Jugend, Gottesdienst) und Teilnehmer von Freizeiten, Fahrten, Ausflügen.

Fußnoten

[108] 1.9.2010

Haftpflicht-Versicherung

Haftpflicht ist die Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn durch Verschulden oder Gefährdung unserer Einrichtungen und Mitarbeiter fremden Personen oder Sachen Schäden zugefügt werden.

Betriebs-Haftpflicht-Versicherung

über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, bei der Sparkassen-Versicherung, Wiesbaden

Versicherungsschutz

a) Im Schadenfall Prüfung der Haftungsfrage durch den Versicherer

b) Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen.

Versicherte Personen und Einrichtungen

a) alle Mitarbeiter in Ausübung ihres Dienstes / Auftrages

b) Gemeindegruppen, auch soweit sie noch keinem Verband angehören (Hauskreise, Kinder- und Jugendgruppen usw.)

Versicherungssummen

- Personenschäden 7.000.000,00 € Sachschäden 1.000.000,00 € Vermögensschäden 250.000,00 €

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache dieser Deckungssummen.

Versicherungsumfang:

1. Veranstalter-Haftpflicht
2. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht für verbands- und gemeinschaftseigene Gebäude
3. Bauherren-Haftpflicht
4. Miethaftpflicht
5. vertragliche Haftungsübernahme und Freizeichnungs-Verpflichtung bei der Benutzung von Räumen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

6. sonstiges (z.B. Versicherungsschutz für die Folgen von Aufsichtspflicht-Verletzungen oder Schädigung Dritter (Fremder) durch Besucher unserer Veranstaltungen)
7. Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten: Eingeschlossen ist – gemäß Ziff. 2 AHB und abweichend von den Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen (hierzu zählen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) befunden haben, soweit es sich handelt um - Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel, Transpondern bzw. Codekarten; - Kosten für die notwendige Auswechslung von z.B. Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde;

Die Versicherungssumme für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln ist im Rahmen der Versicherungssumme auf 100.000 EUR begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vorgenannten Versicherungssumme.

Es gelten allerdings nur Schlüssel von fremden Gebäuden (nicht die eigenen Gemeinderäume) versichert. Außerdem muss ein schuldhaftes Verhalten der Person, die den Schlüssel verliert, vorliegen.

[Gute Privathaftpflicht-Versicherungen beinhalten inzwischen oft schon das Schlüsselverlustrisiko. Altverträge werden vielfach sogar günstiger, wenn man sie auf die neusten Bedingungen umstellt. Kosten ab 70 €. Der Versicherungsschutz über die Privathaftpflicht-Versicherung hat zusätzlich den Vorteil, dass darüber auch die Schlüssel der eigenen Gemeinderäume mitversichert sind.]

Keine Versicherung

Kein Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht (von wenigen Ausnahmen abgesehen) für Schäden an geliehenen Gegenständen.

Winterdienst

Bei Sturzschäden infolge von Schnee- oder Eisglätte muss ein umfangreicher Fragebogen ausgefüllt werden. Darin geht es u. a. darum, wie der Winterdienst organisiert ist. Diese Organisation muss für den Versicherer verständlich dargelegt und ggf. auch nachweisbar sein.

Fehlt es an dieser Organisation kann es dazu kommen, dass der Versicherer **bedingten Vorsatz** (der Schadenverursacher hält den Schadeneintritt für möglich und nimmt ihn billigend in Kauf, ohne ihn aber unbedingt herbeiführen zu wollen) annimmt.

Die Folge wäre, dass die Haftpflicht-Versicherung den Schaden nicht oder nur anteilig bezahlen würde. Damit müsste der Schadenersatz aber teilweise oder ganz von der Gemeinde aufgebracht werden.

Haftpflicht Ehrenamtlicher

Wenn Ehrenamtliche nicht im Auftrag eines Trägers (z.B. OGV) handeln, könnte der Versicherungsschutz des Landes (z.B. Niedersachsen durch die VGH) einspringen.

Bürgerinnen und Bürger, die in wirtschaftlichen/kulturellen/sozialen Bereichen in Vereinigungen aller Art (z. B. in der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit; im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.) **unentgeltlich** oder nur gegen Aufwandsentschädigung in Niedersachsen **ehrenamtlich** tätig sind oder deren bürgerschaftliche Tätigkeit von Niedersachsen ausgeht (z. B. Aktionen im Ausland, Landesgrenzen überschreitende Tätigkeiten) und aus dieser Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadensersatz wegen Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen werden, und für die **kein anderweitiger Versicherungsschutz** besteht.

Die nichtverantwortliche ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art ist über die Privathaftpflichtversicherung versichert. Das Bestehen einer solchen Versicherung bei jeder/jedem ehrenamtlich Tätigen wird vorausgesetzt.

Versicherungsumfang

Im Falle des Personen- und/oder Sachschadens bis zu 5 Mio. EURO, 250.000 EURO für Vermögensschäden. Selbstbeteiligung der/des Versicherten je Schadensfall 150 EURO

Versicherung

VGH Versicherungen - Schiffgraben 4 - 30159 Hannover - 05 11 - 3 62 25 66.

Unfall-Versicherung

- Für bezahlte Mitarbeiter ist die Unfall-Versicherung gesetzlich vorgeschrieben; für ehrenamtlich möglich (im OGV siehe 3.1. vorhanden) und für Besucher in der Regeln nicht gegeben. Jeder kann privat eine Unfallversicherung abschließen. Im Gegensatz zur Krankenversicherung zahlt die UV für Bergungskosten, Folgekosten der Behandlung und Renten.
- Abgesichert werden Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin und zurück. Diese müssen bei der Erst-Behandlung sofort als Arbeitsunfälle deklariert werden!
- Besucher, Teilnehmer und Mitglieder des Vereins sind im Regelfall für die Wege und die Veranstaltung nicht abgesichert. Evtl. haftet der Betrieb über die Betriebshaftpflicht für Fälle, wenn man dem Betrieb ursächlich für den Unfall verantwortlich machen kann.

Bereich Gemeinde

Abgesichert werden bezahlte Mitarbeiter bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG, http://www.vbg.de)

Versicherungsschutz:

- **Arbeitsunfälle** bei der dienstlichen Tätigkeit.
  (Unfall = ein von außen einwirkendes, körperschädigendes, plötzliches Ereignis)
- **Wegeunfälle** auf dem direkten Weg nach und von dem Ort der dienstlichen Tätigkeit
- **Berufskrankheiten** im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit

Versicherte Personen: Angestellte, Minijober, Praktikanten, Beauftragte, Ehrenamtliche

Versicherungsleistungen: Kosten für Heilbehandlung, Berufshilfe, Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente usw.

Bereich Kindertagesstätte

Mitarbeiter und Ehrenamtliche / Beauftragte:
Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW)

Versicherungsschutz:

1. **Arbeitsunfälle** bei der dienstlichen Tätigkeit.
   (Unfall = ein von außen einwirkendes, körperschädigendes, plötzliches Ereignis)
2. **Wegeunfälle** auf dem direkten Weg nach und von dem Ort der dienstlichen Tätigkeit

3. **Berufskrankheiten** im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit

Versicherte Personen: Angestellte, Minijober, Praktikanten, Beauftragte

Versicherungsleistungen: Kosten für Heilbehandlung, Berufshilfe, Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente usw.

Kinder

- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover - Landesunfallkasse Niedersachsen
- Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover Telefon (0511) 87 07-0 Telefax (0511) 87 07-188
- Email: info@guvh.de und info@lukn.de
- Das Land Niedersachsen übernimmt die Beiträge für die Versicherung. Betriebserlaubnis und Gemeinnützigkeitserklärung müssen periodisch vorgelegt werden. Frau Wildemann,

  Telefon: (0511) 8707-810, Email: mitgliedschaft@guvh.de Schadensmeldung:

  http://www.guvh.de/service/download/

Bereich Ehrenamt[109]

Absicherung durch die Berufsgenossenschaft (VBG)

Als Freies Werk innerhalb der evangelischen Kirche sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter des OGV über die ev. Kirche versichert mit allen Leistungen wie die Angestellten (siehe 10.2.1 Bereich Gemeinde)

Absicherung durch das Land Niedersachsen (siehe 2.2.)

Wichtiger Hinweis: Diese Auffanglösung tritt nicht ein, wenn eine private, gesetzliche oder vom Träger abgeschlossene Unfallversicherung besteht! Sie gilt aber prinzipiell bei „handeln ohne Auftrag des OGV".

Versicherungsschutz: **Arbeitsunfälle** bei der dienstlichen Tätigkeit. (Unfall = ein von außen einwirkendes, körperschädigendes, plötzliches Ereignis); **Wegeunfälle** auf dem direkten Weg nach und von dem Ort der dienstlichen Tätigkeit

Versicherungsleistungen: • Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000 EURO; im Todesfall 10.000 EURO; für Bergungskosten bis zu 5.000 EURO; für Rehabilitationsbeihilfe bis zu 1.500 EUR

Bereich Veranstaltung

Eine detaillierte Übersicht ist auf Anfrage. Abschluss der Versicherung durch die Geschäftsstelle.

1. **Leiter** sowie ehrenamtliche Mitarbeiter und Helfer im **Auftrag** des OGV sind versichert gegen Arbeitsunfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfall-Versicherung und Haftpflicht-Schäden im Rahmen der gesetzlichen Betriebshaftpflicht Versicherung.
2. **Teilnehmer** an Veranstaltungen sind gegen **Unfälle** während der Veranstaltungen / Freizeitmaßnahmen **nicht versichert**. Dieser Versicherungsschutz liegt im Privatinteresse der Teilnehmer.
3. Unfälle von Kindern und Jugendlichen infolge Aufsichtspflichtverletzung der Freizeitleiter und Helfer sind durch die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung versichert.
4. Haftpflicht-Versicherung für Teilnehmer besteht nur dann, wenn im Rahmen der Gesamtveranstaltung durch die Teilnehmer fremden Personen oder Sachen Schäden zugefügt werden und keine Privat-Haftpflicht-Versicherung für die betreffenden Teilnehmer besteht.
5. Für Schäden, die Besucher sich gegenseitig zufügen, ist jeweils der Schädiger als Privatperson haftpflichtig.

Für Freizeiten: Kombinierte Haftpflicht- / Unfall-Versicherung

Die Versicherungssummen betragen

- Haftpflicht: 7.500.000 € pauschal für Personen- & Sachschäden; 100.000 € für Vermögensschäden.
- Unfallversicherung: 10.000 € bei Tod; bis 60.000 € bei Invalidität; bis 1.000 € für Zusatzheilkosten; bis 5.000 € für Bergungskosten

Besondere Veranstaltungen

- z.B. Bootskasko-Versicherung
- Je nach Einzelfall zu von der Leitung der Maßnahme und des Verbandes zu prüfen

Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung

Eine Haftpflicht-Versicherung für Veranstaltungen bis zu 3 Tagen Dauer zuzüglich Vorbereitung und Abschlussarbeiten mit den Versicherungssummen in Höhe von 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und einem Selbstbehalt in Höhe von 150 € kann in Verbindung mit der kombinierten Haftpflicht- / Unfall-Versicherung abgeschlossen werden.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Für Auslandsreisen empfohlen, weil selbst bei Bestehen von Sozialversicherungsabkommen, die Kosten z. B. für medizinisch notwendige Rücktransporte sowie Überführungskosten von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Dem Auftragsformular ist eine Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten beizufügen.

Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland

Versicherungsschutz besteht für ambulante und stationäre Heilbehandlungen bei unvorhergesehen eintretenden Krankheiten oder Unfällen während eines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Bei von Deutschland ausgehenden Reisen gilt der Versicherungsschutz auch im Ausland – jedoch nicht in den Ländern, in denen die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Notfall-Service im Ausland

Der Versicherer erbringt Service-Leistungen bzw. leistet Entschädigung in Notfällen, die dem Versicherten während einer Reise zustoßen.

Reisegepäck-Versicherung

Die Reisegepäck-Versicherung ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen bei Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks den Neuwert. Zu beachten ist, dass insbesondere bei Camping-Freizeiten ein erhöhtes Risiko besteht, welches im Rahmen von anderen Verträgen überwiegend nicht abgedeckt ist. In der Regel wegen hohen Auflagen nicht zu empfehlen.

Rechtsschutz-Versicherung

Wenn Verantwortliche im Bereich der Freizeit die Aufsicht über Kinder, Jugendliche, behinderte Menschen, etc. übernehmen, sollte der Veranstaltende diesen Versicherungsschutz vereinbaren, damit im Fall der Fälle Versicherungsschutz für einen Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren besteht. Im Zivilverfahren übernimmt die Betriebshaftpflicht-Versicherung die Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Abschluss setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reiseteilnehmender durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter. Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Informationspflichten gemäß § 651a Abs. 5 BGB) in Ihren Prospekten hinweisen.

Reisepreissicherung

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben ist jeder Veranstalter von **Pauschalreisen** verpflichtet, dem **Reiseteilnehmer** durch Aushändigung eines **Sicherungsscheines** das Recht zu verschaffen, direkt gegen eine **Versicherungsgesellschaft** (Kautionsversicherung) oder ein Kreditinstitut seine Rechte aus § 651 k BGB - Sicherstellung des Reisepreises - durchzusetzen.

Bereich Personal

Beihilfe Versicherung

Der OGV hat mit der Bay. Beamtenkrankenkasse eine Basisversorgung (814) abgeschlossen für alle Angestellten. Diese kann freiwillig entsprechend erweitert werden.

Information in der Geschäftsstelle oder

https://www.vkb.de/content/services/leistungen-beantragen/beihilfe/index.html

---

Fußnoten

[109] Siehe 10.1.2 Haftpflicht Ehrenamtliche

Fahrzeug-Versicherung

Versicherungs-Bestätigungskarten für die Zulassung eines Dienstfahrzeuges sind vor der Zulassung anzufordern.

Geltungsbereich: **Europa**; bei Reisen in außereuropäische Länder muss eine Erweiterung des Geltungsbereiches bei der Versicherung beantragt werden. Bei Auslandsreisen ist eine **grüne internationale Versicherungskarte** mit zu führen (nur in noch in wenigen Ländern Pflicht).

Versicherte und mitversicherte Personen:

a) Versicherungsnehmer, Fahrzeug-Eigentümer und -Halter

b) berechtigte Fahrer (mit gültigem Führerschein)

Haftpflicht-Versicherung

(gesetzliche Pflicht-Versicherung des Fahrzeugshalter)

Versicherungsschutz:

a) Im Schadenfall Prüfung der Haftungsfrage durch den Versicherer

b) Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen

Versicherungsumfang:

Befriedigung begründeter Ansprüche auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld, wenn beim Gebrauch des Fahrzeuges oder durch schuldhaftes Verhalten des Fahrers

a) Personen verletzt oder getötet werden - auch Insassen im eigenen Fahrzeug

b) Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. abhandenkommen

c) Vermögensschäden (keine Sach- und Personenschäden) entstehen

Empfohlen: **100 Mio. Euro pauschal** (Personenschäden 8 Mio. Euro je geschädigte Person)

Teilkasko-Versicherung

Versicherungsumfang:

a) Brand oder Explosion

b) Diebstahl sowie Schäden durch unbefugten Gebrauch betriebsfremder Personen

c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung (Sturm = mindestens Windstärke 8)

d) Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren

e) Bruchschäden an der Fahrzeug-Verglasung

f) Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss

g) Schäden durch Marderbiss

Versicherungsleistungen:

a) Reparaturkosten lt. Rechnung der Werkstatt

b) Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden

Vollkasko-Versicherung:

Versicherungsumfang:

a) Teilkasko-Schäden ohne oder mit 150,00 Euro SB (keine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse)

b) Schäden durch Unfall (Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden)

c) Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (ausgenommen sind zerstochene Autoreifen)

Versicherungsleistungen:

a) Reparaturkosten lt. Rechnung der Werkstatt

b) Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden (wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen)

Insassen-Unfall-Versicherung

Grundsätzlich haftet der Fahrzeughalter oder berechtigte Fahrzeuglenker auch für Personen- und Sachschäden, die mitfahrende Personen durch sein Verschulden erleiden.

Alle Fahrzeuginsassen - der Fahrer ausgenommen - können somit Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen die Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeughalters stellen.

Deshalb ist der Abschluss einer Insassen-Unfall-Versicherung nur in einzelnen Ausnahmefällen ratsam.

Dienstreisekasko-Versicherung[110]

Vielfach ist es notwendig bzw. wird vorausgesetzt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Privatfahrzeug zu Dienstfahrten nutzt. Dies gilt insbesondere bei hauptamtlich Beschäftigten. Es entspricht der laufenden Rechtsprechung, dass der Arbeitgeber dann auch für sämtliche Schäden, die bei einer betrieblich veranlassten Fahrt am Fahrzeug entstehen, aufzukommen hat. Die Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht, ob die Fahrt von einer ehrenamtlich tätigen oder angestellten Person durchgeführt wurde.

Versicherte Personen: Hauptamtlich beschäftigte Personen und Ehrenamtliche Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz steht dabei nicht nur für Personen zur Verfügung, die regelmäßig mitarbeiten, sondern auch für solche, die aushilfsweise oder einmalig eine Dienstfahrt durchführen (z. B. Transport von Jungscharkindern zum Jungschartag usw.)

Versicherungsumfang: Der Versicherungsschutz gilt **ausschließlich** für **Personenwagen** und **Motorräder**, die auf eine **natürliche Person** zugelassen sind.

Versicherungsleistungen:

- Vollkasko-Versicherung mit 300,00 EUR SB
- Teilkasko-Versicherung mit 150,00 EUR SB

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass auch die Selbstbeteiligung vom Arbeitgeber zu tragen ist, wenn leichte Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers zum Unfall geführt hat. Bei mittlerer Fahrlässigkeit kommt eine anteilige Erstattung in Frage, wohingegen bei grober Fahrlässigkeit kein Ausgleichsanspruch besteht.

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz gilt für alle (Dienst-)Fahrten, die im Auftrag einer Gemeinde oder Gemeindegruppe durchgeführt werden. Der Auftrag muss dabei nicht ausdrücklich erteilt oder (schriftlich) genehmigt worden sein. Als Dienstfahrten sind dabei solche Fahrten anzusehen, für die ein hauptamtlich Beschäftigter einen Anspruch auf Erstattung von Kilometergeld hätte. Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstelle (eigene Gemeinde) zählen für **hauptamtlich** Beschäftigte demnach nicht als Dienstfahrten. Für **ehrenamtliche** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Fahrt zur eigenen Gemeinde dann als Dienstfahrt, wenn sie **ausschließlich wegen einer dienstlichen Verrichtung** durchgeführt wird.

Keine Dienstfahrt liegt vor, wenn das Fahrzeug beispielsweise aus purer Bequemlichkeit verwendet wurde.

Kosten: 80 € pro Jahr und Gemeinde

Ergänzender Versicherungsschutz

Der beschriebene Versicherungsschutz steht auch z. B. für Fahrten zu Freizeiten oder Ausflügen zur Verfügung. Allerdings empfehlen wir hier den Abschluss separater Kurzversicherungen, die dann noch zusätzlich folgenden Versicherungsschutz beinhalten:

- Kfz-Haftpflicht-Rückstufungs-Versicherung (Ausgleich der Mehrprämie für maximal 2 Jahre)
- Insassen-Unfall-Versicherung (21.000,00 EUR bei Tod und 42.000,00 EUR bei Invalidität)
- Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung
- Schutzbrief-Versicherung - Pannen- und Unfallhilfe, Mietwagen, Abschleppen usw.

Merkblatt für Kraftfahrt-Schadenfälle

- **Kein Schuldanerkenntnis abgeben !** Unfallstelle nicht verlassen. Unfallstelle absichern (Warndreieck usw.). Erste Hilfe leisten. Rettungsdienst verständigen bzw. verständigen lassen. Polizei verständigen bzw. verständigen lassen. Beweise und Spuren sichern! (Stellung und Radstand markieren, ggf. Unfallfahrzeuge fotografieren usw.).

Sofort notieren:

- **Internationalen Unfallbericht** ausfüllen . (Namen, Anschriften, anhand des Personalausweises notieren).
- **Datum** und **Uhrzeit** des Unfallgeschehens.
- **Unfallort** (genaue Orts-/Straßenbezeichnung, Hausnummer, Kilometerstein usw.).
- **Unfallzeugen** (Namen, Anschriften, Telefon-Nr.).
- **Unfallbeteiligte/Fahrzeuglenker** (Namen, Anschriften, anhand des Personalausweises notieren).
- **Kennzeichen** der unfallbeteiligten Fahrzeuge (sowie Fahrzeugtypen, Hersteller).
- **Haftpflicht-Versicherungen** (Anschriften und Vers.Schein-Nr.).
- **Unfallschäden** (Verletzungen und Sachschäden).
- **Unfallursachen** (z.B. Straßenverhältnisse, Sichtbehinderungen, Vorfahrtsverletzungen, Fehlverhalten im Verkehr usw.).
- **Verkehrspolizei** (Anschrift der Dienststelle, Tagebuch-Nr.).

Bitte vor der Erteilung des Reparaturauftrages oder dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs erst Rücksprache nehmen. Dort werden weitere Schritte geklärt.

Fußnoten

[110] Memo am 22.6.2016

Gebäude-Versicherung

- Gebäudeversicherungen werden allgemein zum "gleitenden Neubauwert" abgeschlossen; d.h. den Versicherungs-Verträgen liegen die Neubauwerte von 1914 zugrunde. Die heute gültigen Werte gleichen sich der Wirtschaftslage und allgemeinen Preisentwicklung an.
- **Alle** Umbaumaßnahmen oder wertverbessernde Arbeiten an oder im Gebäude sind sofort zu melden
- Bei Neu-, Um- und Anbauten müssen für die Zeit bis zur Fertigstellung eine **Rohbau**-Versicherung bei der zuständigen Versicherungs-Gesellschaft beantragt werden.
- Bei Schäden allgemein wichtig:

1. Im Brandfall sofort die Feuerwehr rufen und die örtliche Polizei verständigen.
2. Bei Leitungswasser-Schäden im Gebäude sofort den Haupthahn schließen.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Feuer-Versicherung

- Für alle Gebäude muss diese Versicherung abgeschlossen sein.

Versicherungsschutz: Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz von Flugzeugteilen sowie Folgeschäden durch Rauch, Russ und Löschen.

Versicherungsleistungen im Schadenfall: Gebäude-Neubauwert (zum Wiederbeschaffungspreis) bei Zerstörung sowie Reparaturkosten bei Beschädigung.

Leitungswasser-Versicherung

- Dieser Versicherungsschutz ist für Gebäude mit alten Rohrleitungen empfehlenswert.

Versicherungsschutz: Schäden durch bestimmungswidrig aus dem Rohrleitungs- und Heizungs-System austretendes Wasser infolge Rohrbruch, Frost oder Abnutzung usw.

Entschädigungsleistungen:

a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (Neuwert) zum Zeitpunkt des Schadenfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand

Sturm-Versicherung

(Sturm = mindestens Windstärke 8)

Versicherungsschutz: Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder

b) durch umstürzende Bäume bzw. andere Gegenstände infolge des Sturmes,

c) Folgeschäden.

Glas-Versicherung

- Nur empfohlen bei großen oder teuren Außen- und Innenverglasungen.

Gewässerschaden Versicherung

über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, bei der Sparkassen-Versicherung

Versicherte Einrichtungen: Im OGV eine Pflichtversicherung für alle Häuser mit Öltanks, deren Fassungsvermögen gemeldet werden muss. Bei gemieteten Häusern, in denen Öltanks lagern, muss überprüft werden, ob der Vermieter ausreichend versichert ist.

Versicherungsschutz: Anlagenhaftung für ober- und unterirdisch gelagerte Tankanlagen (Heizöl, wassergefährdende Flüssigkeiten usw.).

Versicherungsumfang: Abwässer- und Einwirkungsschäden (z.B. Verseuchung des Erdreiches, Grundwassers und der Kanalisation durch Heizöl oder wassergefährdende Flüssigkeiten)

Obliegenheiten und Meldepflicht:

a) Die Tankanlagen sind nach den Betriebsanleitungen und örtlichen Verwaltungsvorschriften der Bundesländer regelmäßig zu überprüfen bzw. zu warten.

b) Bei Ölgeruch **sofort** alle Behälter, Leitungen, Heizanlagen usw. überprüfen (Ölflecken an Fußböden oder Wänden usw.).

c) Im Schadenfall **sofort**

- Vorlaufleitung am Behälter und Heizanlage abstellen
- Maßnahmen zur Verhütung oder Minderung des Schadens ergreifen
- örtliche Behörden (Feuerwehr, Polizei, Wasserbehörde, Bau- und Gewerbeaufsichtsamt) verständigen
- **telefonisch** den Schadenfall der Geschäftsstelle melden

Inventar-Versicherung

Die Versicherung kann abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem **Neuwert** (d.h. zum derzeitigen Wiederbeschaffungspreis) **aller** versicherten Einrichtungen und Sachen. Bei größeren Neu-Anschaffungen (über 5000 €) muss die Versicherungssumme korrigiert werden. **Unterversicherungen** wirken sich im Schadenfall **nachteilig aus**, da bedingungsgemäß der Schaden nur anteilig ersetzt wird!

Elektronik Versicherung

Genau so wenig ist das Eigentum von Mitarbeitern (Instrumente, Handy, Kamera, Computer etc.) durch eine Versicherung automatisch abgedeckt. Deswegen gibt es die Elektronik-Versicherung für technische Geräte. Zur Errechnung der Prämie reicht die Gemeinde/Gemeinschaft eine Liste der vorhandenen Geräte mit Bezeichnung und Wert ein. Daraus wird der Jahresbeitrag errechnet. Das Gute daran ist, dass nicht nur die aufgeführten Geräte versichert sind, sondern auch weitere im ähnlichen Rahmen.

- **Was wird versichert?** Fernsprechanlagen, einschl. der Telefonapparate, Sprechanlagen (z.B. Gegen-, Wechsel-, Türsprechanlagen), Elektroakustische Anlagen (z.B. Lautsprecher-, Mikrofonanlagen, Mischpulte), Elektronische Musikinstrumente, Telefaxgeräte, Kopiergeräte, Elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Personalcomputer einschl. der Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Modems usw.), jedoch nicht Software ,Alarmanlagen (z.B. Brandmelde-, Einbruchmeldeanlagen) - Bildübertragungsanlagen (Videokameras, Videorecorder, Videobeamer, Bildschirme), Vortrags- und Demonstrationsgeräte (z.B. Diaprojektoren), Kein Versicherungsschutz besteht zurzeit für Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Industriekaffeemaschine, Elektroherd, Heißwasserbereiter usw.
- **Versichert sind Schäden infolge**: Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Verschmoren, Versengen, Verglimmen, Verrußen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Unterspannung, Induktion, Wasser aller Art, Feuchtigkeitseinwirkung, Überschwemmung, Einbruch-Diebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage, Vandalismus, höhere Gewalt, Fehlbedienung, Herunterfallen
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund von Abnutzung.
- Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten bzw. bei Totalschaden die Wiederbeschaffungskosten für ein gleichartiges Gerät. Sofern weder eine Reparatur noch eine Ersatzbeschaffung erfolgt, wird maximal zum Zeitwert entschädigt.

- Reparaturen und Ersatzbeschaffungen unter 1.500,00 € können sofort durchgeführt werden. Sollte der Schaden diesen Betrag übersteigen, müssen wir unverzüglich zu informiert werden, damit wir mit dem Versicherer abklären können, ob eine Begutachtung erfolgen muss.
- Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 50,00 €; bei Diebstahlschäden jedoch 25 % mindestens aber 50,00 €
- Der Versicherungsbeitrag beläuft sich auf 6,42 € je 1.000,00 € Versicherungssumme, mindestens jedoch 35,00 € im Jahr.

Einbruch-Diebstahl-Versicherung

Versicherungsschutz a) **Einbruch**-Diebstahl, Raub oder Versuch einer solchen Tat, b) Beschädigungen im Zusammenhang mit einem Einbruch (z.B. eingeschlagenes Fenster, Schäden durch gewaltsames Öffnen von Schlössern usw.)

Nicht versichert ist einfacher Diebstahl (ohne Einbruch).

Adressen

OGV Geschäftsstelle **Informationspflicht aller Schadensfälle!** **Am Walde 3; 38536 Meinersen-Ohof** **05372-9783949 Mobil: 01514-0321742 Fax: (05171) 457 93 83** **<m .boeddinghaus@ohofer-verband.de>**	**DiaServ GmbH** **Stresemannstrasse 22, 35037 Marburg** **06421-188-150 fax 06421-188-101** **Geschäftsführer: Michael Reuter** **michael.reuter@dgd.org**
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Klingenbergstraße 4; 32758 Detmold (0) 5231 603-6487 fax (0) 5231 603-372 reise-service@ecclesia.de www.eccles ia.de/	Ehrenamtsversicherung Niedersachsen VGH Versicherungen Schiffgraben 4 ; 30159 Hannover 05 11 - 3 62 25 66.
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Deelbögenkamp 4 22297 Hamburg 040 - 5146-0 Fax 040 - 5146-2146 www.vbg.de	**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** (BGW) Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg (040) 202 07 - 0, Telefax (040) 202 07 - 24 95 www.bgw-onl ine.de
Gem einde-Unfallversicherungsverband Hannover Landesunfallkasse Niedersachsen Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover (0511) 87 07-0 Telefax (0511) 87 07-188	